

Drucksache Nr. 079/2004 öffentlich

Sachstand Hartz IV

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Der letzte Sachstandsbericht zum Thema Hartz IV wurde im Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit am 26.04.2004 (Drucksache-Nr.: 046/2004) abgegeben, aufbauend auf einer einführenden Gesamtdarstellung in der Sitzung am 01.03.2004 (Drucksache-Nr.: 019/2004).

Nach wie vor gibt es noch kein gültiges Optionsgesetz. Zwar wurde ein Optionsgesetz am 14.05.2004 vom Bundestag beschlossen, welches aber erwartungsgemäß vom Bundesrat abgelehnt wurde. Derzeit ist es in den Vermittlungsausschuss verwiesen. Anzeichen für eine ausreichende Finanzierung bei Ausübung der Option sind nicht zu erkennen. Darüber hinaus scheint die im Gesetzesentwurf verankerte Organleihe unveränderbar.

Zur Umsetzung der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sieht § 44 b SGB II die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit vor. Solange aber kein gültiges Optionsgesetz vorliegt und darüber hinaus die den Kommunen ursprünglich zugesicherte Entlastung von 2,5 Mrd. Euro bundesweit nicht sichergestellt ist, erscheint es nicht sinnvoll, eine bindende Erklärung zum Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft abzugeben. Unabhängig davon wirft auch die Rechtsform, die Personalgestellung und die Personalhoheit noch viele Fragen auf.

Die von der Verwaltung schon vor einiger Zeit begonnenen Gespräche mit der Agentur für Arbeit wurden deshalb mit dem Ziel weitergeführt, eine Umsetzung des SGB II (Hartz IV) außerhalb einer Arbeitsgemeinschaft zu bewerkstelligen und dabei den Antragstellern möglichst kurze Wege zuzumuten. Deshalb ist zu überprüfen, ob die kommunalen Aufgaben des SGB II (insbesondere Gewährung von Unterkunftskosten) in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit erbracht werden können.

Derzeitiger Sachstand:

- Ausreichende Räumlichkeiten stehen in der Agentur für Arbeit in Villingen voraussichtlich zur Verfügung. In welcher Höhe Mietkosten für die Kreisverwaltung entstehen würden, wird noch ermittelt. Die Frage der Bildung von Außenstellen durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und einer evtl. Gestellung von kommunalem Personal, wurde zunächst noch ausgeklammert.

- Nach Auskunft von Prosoz-Herten, die zusammen mit T-Systems das EDV-Programm zur Zahlbarmachung des Arbeitslosengeld II mit dem Namen A2LL entwickeln, kann das Programm zum vereinbarten Zeitpunkt am 01.10.2004 bereitgestellt werden. Ob über dieses Programm auch eine getrennte Unterkunftskostenberechnung durch den Landkreis in der Agentur für Arbeit bewerkstelligt werden kann, ist noch nicht abschließend geklärt, auch nicht, welche Kosten dafür in Rechnung gestellt werden. Die Software allerdings wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
- Bei einer Aufgabenwahrnehmung außerhalb einer ARGE sind getrennte Bescheide zu erlassen (ALG II und Unterkunftskosten). Es muss dann grundsätzlich auch eine getrennte Zahlbarmachung erfolgen. Ob und wie dies in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit bewerkstelligt werden könnte ist noch nicht geklärt.
- Die örtliche Agentur für Arbeit bereitet sich derzeit auf eine Aufgabenumsetzung vor, ohne die Bildung einer ARGE mit dem Landkreis.
- Ab 15.07.2004 werden von der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg 16-seitige Antragsformulare mit Hinweisblättern an sämtliche Arbeitslosenhilfeempfänger versandt, zumal für die neue Leistungsberechnung Daten der Leistungsbezieher erhoben werden müssen, die noch nicht bekannt sind.
- Regelungen zum Datenaustausch zwischen Sozialamt und Agentur für Arbeit stehen noch aus.
- Gegenwärtig besteht auch noch keine gesetzliche Grundlage für eine Delegation der Aufgaben nach dem SGB II auf kreisangehörige Gemeinden. Eine klare Aussage hierüber ist aber auch für die Stadt Villingen-Schwenningen als Delegationsnehmer der Sozialhilfe erforderlich, um eigene organisatorische Überlegungen anstellen zu können. Mit aus diesem Grund können noch keine sicheren Aussagen zur personellen Umsetzung von Hartz IV gemacht werden.

Übergangsverordnung zum SGB II

Die Agenturen für Arbeit sind offensichtlich nicht in der Lage, mit den eigenen Möglichkeiten die rechtzeitige Leistungsgewährung an sämtliche zukünftigen Leistungsberechtigten sicherzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt deshalb von seiner Verordnungsermächtigung nach § 66 Nr. 1 SGB II Gebrauch zu machen, wonach durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festgelegt werden können. Der erste Entwurf einer Rechtsverordnung ist nichtig, weil er Regelungen über die Auszahlung von Arbeitslosengeld II durch die Kommunen beinhaltete, die nicht verfassungskonform waren. Auf jeden Fall soll der Sozialhilfeträger sämtliche Personen, die in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2004 Sozialhilfeleistungen beziehen bzw. bezogen haben auf die neuen Leistungen nach dem SGB II umstellen. Dies bedingt auf jeden Fall eine getrennte Dateneingabe von Unterkunftskosten und den übrigen Leistungen zum Lebensunterhalt, weil die Unterkunftkostengewährung beim Sozialhilfeträger verbleibt und die übrigen Daten an die Agentur für Arbeit übergeben werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Gegenzug nicht vorgesehen, dass die Agentur für Arbeit bei den Arbeitslosenhilfeempfängern die Daten zur Unterkunftskostengewährung erfassen und auszahlungsfähig an das Sozialamt übergeben. Insbesondere in der Umstellungsphase, spätestens ab dem 4. Quartal 2004, ist mit einer hohen Arbeitsbelastung zu rechnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV bestehen noch viele Unklarheiten. Unabhängig von vielen ungeklärten Detailfragen wird es immer dringlicher, dass zu den personellen und räumlichen Umsetzungsmöglichkeiten verbindliche Aussagen gemacht werden können. Dies kann aber nur auf Grundlage klarer gesetzlicher Regelungen geschehen. Über das Optionsgesetz und die Übergangsverordnung zum SGB II soll voraussichtlich am 09.07.2004 beschlossen werden. Erst danach kann mit konkreten personellen und organisatorischen Planungen begonnen werden. Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit wird dann wieder zeitnah unterrichtet werden. Zwischenzeitlich werden die Fachgespräche vor Ort mit der Agentur für Arbeit weitergeführt, die bisher auch von einem guten gegenseitigen Informationsaustausch geprägt sind.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit wird um Kenntnisnahme gebeten.